

Auszug aus der Hausordnung der Universität Siegen vom 17. Juni 2015

(Amtliche Mitteilung Nr. 79/2015 vom 19. Juni 2015)

§ 3

Raum- und Flächennutzung

- (1) Die Gebäude, ihre Räume und die Einrichtungsgegenstände dürfen grundsätzlich nur für universitäre Nutzungen in Anspruch genommen werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Hochschulleitung oder durch das IGM. Räume und Inventar sind pfleglich zu behandeln.
- (2) Insbesondere folgende Betätigungen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Hochschulleitung oder das IGM:
- a) Verteilen von kommerziellen Werbematerialien,
 - b) Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen sowie Warenautomaten,
 - c) Verkaufen und Verteilen von Waren und ähnlichem,
 - d) Sammeln von Bestellungen,
 - e) Anbringen von Plakaten und Aushängen,
 - f) Durchführung von Befragungen (außer zu Zwecken für Forschung und Lehre), Sammlungen, Unterschriftenaktionen und Wahlen,
 - g) Live-Musik, Auftritte und Veranstaltungen,
 - h) (Gewerbliche) Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen; Foto-, Ton- oder Filmaufnahmen in Gebäuden, insbesondere in Lehrveranstaltungen oder auf dem Gelände der Universität Siegen, die Dozierende, Studierende oder andere Personen zeigen oder hörbar machen, bedürfen zu-dem der Einwilligung der abgelichteten Person/en.
- (3) Im Geltungsbereich dieser Hausordnung unzulässig sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Sicherheit und Ordnung zu stören. Insbesondere sind unzulässig:
- a) Versperren oder Einengen von Rettungs- und Fluchtwegen sowie Feuerwehrezufahrten.
 - b) Das Lagern von Gegenständen in Fluren, Treppenhäusern und Innenkernen in Gebäuden, soweit diese eine Brandlast darstellen oder die Fluchtmöglichkeiten einschränken.
 - c) Installation von Kameraanlagen, soweit diese geeignet sind, Persönlichkeitsrechte anderer zu beeinträchtigen.
 - d) Verwahrung und Lagerung von gefährlichen Stoffen und Gütern außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen und ohne Zustimmung durch die Gefahrstoffbeauftragte/den Gefahrstoffbeauftragten.
 - e) Alkoholgenuß in Lehr- und Forschungsräumen sowie in Verwaltungsräumen, auf Fluren, Gängen oder sonstigen Freiflächen in Gebäuden.
 - f) Rauchen in Gebäuden und auf dem Gelände der Universität Siegen außerhalb der ausgewiesenen Raucherzonen.
 - g) Betteln und Belästigen von Personen.
 - h) Abstellen von Kraftfahrzeugen, Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen außerhalb der dafür vor-gesehenen Flächen.
 - i) Benutzung von Rollschuhen, Inline-Skates, Kickboards, Skateboards u. ä.
 - j) Besprühen, Bemalen, Beschriften, Verschmutzen, Beschädigen oder Missbrauchen von Flächen, Decken, Wänden und Ausstattungsgegenständen.
 - k) Anbringen von Plakaten und Aushängen außerhalb der dafür vorgesehenen Aushangflächen.
 - l) Lärmbelästigungen, wie z. B. das laute Abspielen von Tonträgern.
 - m) Mitführen und Halten von Tieren in Universitätsgebäuden und auf dem Gelände; ausgenommen davon sind Behindertenbegleithunde oder es besteht eine dienstliche Veranlassung.
 - n) Unbefugtes Übernachten auf dem Universitätsgelände.

Der Kanzler
In Vertretung
gez. Düngen



Vollständige Hausordnung